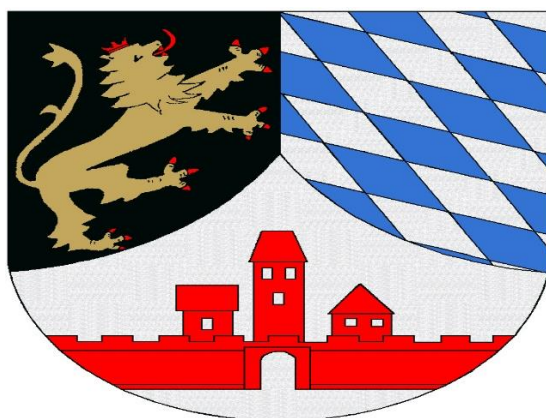


Richtlinie

der Ortsgemeinde Horn zur Förderung der Energieeinsparung in Haushalten in Horn



Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Horn hat in seiner Sitzung vom 12. Mai 2022 die nachfolgende Richtlinie zur Förderung von Energieeinsparung in Haushalten der Ortsgemeinde Horn für die Förderperiode 2021-2022 beschlossen:

Präambel

Die Erhöhung der Energieeffizienzklasse ist eine Schlüsselfrage für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung in Deutschland. Die Ortsgemeinde Horn hat sich daher zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch in der Ortsgemeinde zu senken. Dieses Ziel dient dazu, wertvolle Ressourcen zu schonen und die Umwelt von klimaschädlichen Emissionen zu entlasten. Da auf Wohngebäude rund 40 % des Gesamtenergieverbrauchs innerhalb der Europäischen Union entfallen, besteht hier ein großes Einsparpotential. Die Bürgerinnen und Bürger sollen bei der Umsetzung dieses Ziels von der Ortsgemeinde Horn aktiv unterstützt werden. Daher fördert die Ortsgemeinde Horn verschiedene energieeinsparende Maßnahmen in Haushalten auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Horn. Um die Energiesparrichtlinie auch finanziell umzusetzen, sollen Teile der Pachteinnahmen der Windenergieanlagen auf gemeindeeigenen Flächen verwendet werden.

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Ortsgemeinde Horn unterstützt sowohl Mieter als auch Eigentümer von Wohnraum bei der Durchführung einer Energieberatung durch ein anerkanntes Institut (z. B. Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e. V.).
- (2) Gefördert wird die Beschaffung folgender neuer Elektrogeräte (weiße Ware):
 - a. Kühlschrank, Kühl-/Gefrier-Kombinationsgerät
 - b. Gefrierschrank oder Gefriertruhe
 - c. Waschmaschine
 - d. Wäschetrockner/Wasch-Trocken-Kombination
 - e. Geschirrspüler
 - f. Backofen/Elektroherd

Als Anhaltspunkt für die Förderfähigkeit des Gerätes dient die Anlage 1 dieser Richtlinie. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.

(3) Folgende Maßnahmen werden ebenfalls gefördert:

1. Die Ersatzbeschaffung von hocheffizienten Heizungsumwälzpumpen der Energieeffizienzklasse A
2. Neuinstallation von Photovoltaikanlagen auf Dächern bis zu einer Gesamtleistung von 10 kWp je Anlage zum Zwecke des Eigenverbrauchs und der Netzeinspeisung. Anlagen, bei denen der erzeugte Strom ausschließlich an Dritte veräußert wird, sind nicht förderfähig.
3. Neue Speicherbatterien für selbst erzeugten Strom zum überwiegenden Zweck des Eigenverbrauchs.
4. Neuinstallation von Photovoltaikanlagen mit integriertem Batteriespeicher (Kombinationsanlage) auf Dächern bis zu einer Gesamtleistung von 10 kWp je Anlage zum Zwecke des Eigenverbrauchs und der Netzeinspeisung. Anlagen, bei denen der erzeugte Strom ausschließlich an Dritte veräußert wird, sind nicht förderfähig.
5. Installation von thermischen Solaranlagen für die Brauchwasserbereitung und/ oder zur Heizungsunterstützung.
6. Austausch von Nachtspeicheröfen gegen hocheffiziente Neugeräte, wenn der Nachweis des fachgerechten Einbaus und die Entsorgung der Altgeräte erfolgt.

§ 2 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 1 (2) sind alle natürlichen und juristischen Personen, die seit mindestens einem Jahr entweder Eigentümer/in oder Mieter/in eines Wohngebäudes oder einer Wohnung auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Horn. Eigentümer/innen sind jedoch nur antragsberechtigt, wenn sie das Wohngebäude bzw. die Wohnung selbst nutzen.
- (2) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 1 (3) sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer/in eines Wohngebäudes auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Horn sind.
- (3) Mehrere Eigentümer / Wohnungsinhaber gelten als ein Antragsteller.

§ 3 Fördervoraussetzungen

- (1) Förderfähig sind nur Maßnahmen, die an oder in einem in der Ortsgemeinde Horn gelegenen Gebäude durchgeführt werden oder für Haushalte in der Ortsgemeinde beschafft werden.
- (2) Alle erforderlichen Nachweise müssen vom Antragsteller erbracht werden
- (3) Die Anschaffung von Elektrogeräten nach § 1 (2) ist nur förderfähig, wenn das jeweilige Geräte die zum Zeitpunkt des Kaufs höchste Energieeffizienzklasse hat
- (4) Je Haushalt wird die Anschaffung einer Elektrogeräteart nach § 1 (2) einmal gefördert. Das bedeutet, je Haushalt kann ein Kühlschrank, ein Gefrierschrank / Gefriertruhe, eine Waschmaschine, usw. gefördert werden. Das Elektrogerät muss auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Horn genutzt werden.

- (5) Die Maßnahmen nach § 1 (3) sind nur förderfähig, wenn der Antragsteller einen Energie-Check vor Ort durch ein anerkanntes Institut, z. B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, hat durchführen lassen.
- (6) Es werden nur Maßnahmen / Anschaffungen gefördert, die nach Inkrafttreten der Richtlinie durchgeführt werden.

§ 4 Förderhöhe

- (1) Der Eigenanteil je Energie-Check vor Ort von 30 € (für Mieter von Wohnhäusern und Hauseigentümer) wird von der Ortsgemeinde übernommen. Dies gilt nur für Häuser in der Ortsgemeinde Horn.
- (2) Die Anschaffung eines neuen energiesparenden Elektrogerätes nach § 1 (2) sowie der Austausch einer Heizungsumwälzpumpe nach § 1 (3) Nr. 1 wird ab einem Anschaffungspreis von 500 € einmalig mit 50 € je Geräteart und Haushalt, bei einem Anschaffungspreis unter 500 € mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 25 € je Geräteart und Haushalt gefördert.
- (3) Die Neuinstallation einer Photovoltaikanlage nach § 1 (3) Nr. 2 wird mit einmalig 100 € je kWp Leistung dieser Anlage gefördert. Die Förderung ist auf 1.000 € je Anlage und Gebäude begrenzt.
- (4) Die Neuanschaffung eines Batteriespeichers nach § 1 (3) Nr. 3 wird einmalig mit bis zu 20 % der Anschaffungskosten gefördert, höchstens jedoch mit 1.000 €. Je Gebäude wird maximal ein Batteriespeicher gefördert.
- (5) Die Neuinstallation eines Kombigerätes (Photovoltaikanlage mit integriertem Speicher) nach § 1 (3) Nr. 4 wird einmalig mit 2.500 € gefördert. Die Förderung wird auf 100 € je kWp Leistung der Anlage und höchstens 20 % der Anschaffungskosten für den Batteriespeicher begrenzt. Gegebenenfalls ist eine Aufteilung der Anschaffungskosten vorzunehmen, welcher Anteil auf die Photovoltaikanlage und welcher Anteil auf den Batteriespeicher entfällt.
- (6) Die Installation von thermischen Solaranlagen für die Brauchwasserbereitung und/ oder zur Heizungsunterstützung nach § 1 (3) Nr. 5 werden einmalig bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 1.000 € gefördert, höchstens jedoch mit 20 % der Anschaffungskosten.
- (7) Je Nachtspeicherofen nach § 1 (3) Nr. 6 wird ein Zuschuss von 100 € gewährt. Der Zuschuss beträgt für die Neuanschaffung von Nachtspeicheröfen maximal 500 € je Wohnhaus.
- (8) Die Gesamtförderung für die Laufzeit der Richtlinie ist je Antragsteller und Gebäude auf insgesamt maximal 3.500 € festgelegt.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer finanziellen Zuwendung besteht grundsätzlich nicht. Die Ortsgemeinde entscheidet im Einzelfall über die Gewährung von Fördermitteln.

§ 5 Antragstellung und Bewilligung

- (1) Der Antrag auf Förderung ist gemäß Anlage 2 – Antragsvordruck – bei dem/der Ortsbürgermeister/in zu stellen. Dem Antrag sind Rechenkopien der entsprechenden Maßnahme, sowie die erforderlichen Nachweise beizufügen. Auf Verlangen sind Originalrechnungen vorzulegen.
- (2) In Einzelfällen ist dem Ortsbürgermeister / Gemeinderat oder einem Sachverständigen die Inaugenscheinnahme der Maßnahme zu gestatten.
- (3) Berücksichtigt werden nur mit dem offiziellen Antragsvordruck gestellte Anträge.
- (4) Sofern mehrere förderfähige Anträge in einem Haushaltsjahr gestellt werden und die Förderhöhe die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, ist für die Bewilligung der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen (Antragsvordruck sowie notwendige Unterlagen nach Abs. 1) maßgeblich.
- (5) Die Prüfung der Anträge übernimmt die/der Ortsbürgermeister/in von Horn im Einvernehmen mit dem Beigeordneten. Der / die Ortsbürgermeister/in informiert den Gemeinderat regelmäßig über den aktuellen Sachstand.
- (6) Die Bewilligung der Anträge erfolgt – nach Prüfung durch den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten– durch die Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 6 Auszahlung

- (1) Die Fördersumme wird nach Vorlage des Antrages und aller erforderlichen Unterlagen sowie abschließender Prüfung und Bewilligung auf ein inländisches Konto des / der Antragstellers/in ausgezahlt. Barauszahlung ist nicht möglich.
- (2) Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Anschaffung und Inbetriebnahme, bzw. Fertigstellung der Maßnahme.
- (3) Falls durch die Antragstellungen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschritten werden, erfolgt die Auszahlung der Zuschüsse – nach der Reihenfolge des Antragseingangs – im folgenden Haushaltsjahr.
- (4) Die Auszahlung erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 7 Datenschutz

Die Interessen der Antragsteller am Schutz persönlicher Daten werden von der Ortsgemeinde Horn gewahrt. Daten über beantragte Vorhaben können in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet werden. Die Ortsgemeinde ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Fördermittel werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass im Rahmen der Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung kann jederzeit widerrufen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung
- (2) Eine bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Bei einer Förderbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten und Zinsen herangezogen.
- (3) Erstattungsfähige Umsatzsteuer zählt nicht zu den Anschaffungskosten.
- (4) Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen von dieser Richtlinie abweichen. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- (5) Die Förderung wird unabhängig von anderen Förderungen, steuerlichen Vergünstigungen oder sonstigen Zuwendungen für den gleichen Zweck gewährt. Es ist Sache des Antragstellers, bei entsprechender Rechtspflicht, sonstige Behörden oder Dienststellen von der Zuwendung in Kenntnis zu setzen. Die Angaben in anderen Richtlinien und Gesetzen zur Doppel- und Mehrfachförderung sind maßgebend.
- (6) Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Juli 2021 in Kraft.
- (7) Die Laufzeit der Richtlinie ist zunächst bis zum 31.12.2022 begrenzt. Insoweit können zunächst nur Anträge für Anschaffungen und Maßnahmen berücksichtigt werden, welche bis zum 31.12.2022 getätigt bzw. abgeschlossen sind.
- (8) Eine Verlängerung der Richtlinie ist durch Beschlussfassung des Gemeinderates möglich.

Horn, 12. Mai 2022

gez. Volker Härter, Ortsbürgermeister